

Gemeinderatssitzung am 26.11.2018:Öffentlicher Teil:

TOP	Bezeichnung	Anlage
1	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung am 22.10.2018	
2	Gemeindeentwicklungskonzept: Beauftragung der Fa. KommunalKonzeptSanierungsgesellschaft mbH, Freiburg; Beratung und Beschlussfassung.	2
3	Integriertes Rheinprogramm: a) Resolution der Gemeinde Weisweil zu ökologischen Flutungen vs. Schlutenlösung	3a
	b) Naturschutzrechtlicher Ausgleich durch die ökologischen Flutungen	3b
4	Globalberechnung Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung 2018 Beratung und Beschlussfassung über die Beiträge	4
5	Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2019 bis 2021 a) Beratung über die Gebührenkalkulation und Beschluss über die Festsetzung der Gebühren für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 b) Beschlussfassung über die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.10.2011	5
6	Gebührenkalkulation der Wasserversorgung und Neufassung einer Wasserver- sorgungssatzung zum 01.01.2019 a) Beratung über die Gebührenkalkulation und Beschluss über die Festsetzung der Gebühren für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 b) Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Wasserversorgungs- satzung zum 01.01.2019	6
7	Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche: a) Nutzungsänderung im bestehenden Wohn- und Geschäftshaus - Bankfiliale zur Wohnung, Flst.Nr. 9877, Rheinstr. 1	7a
	b) Nachtragsantrag wegen geänderter Bauausführung und veränderter Nutzung Gebäude 1: Garagengebäude wird nicht gebaut, Gebäude2: Fahrzeughalle: Neu: Fahrzeug- und Lagerhalle mit gewerblichen Nutzungseinheiten und Einbauten, Gebäude 3: Offener Unterstand: Neu: mit Rückwand, Entfernung der vorhandenen Container, Flst.Nr. 4238/10, Carl-Benz-Ring 3	7b
8	Stadt Kenzingen, Bebauungsplan "Kaiserhöfe" Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	8
9	Gemeinde Wyhl, Änderung des Bebauungsplans "Industrie- und Gewerbegebiet III" - 1. Änderung Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	9
10	Stadt Kenzingen, Ergänzungssatzung „Am Hasenberg“, Ortsteil Bombach Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	10
11	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim – 1. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans - Gemarkung Rheinhausen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	11

- 12 Bekanntgaben des Bürgermeisters
- 13 Anfragen und Anliegen aus dem Gemeinderat
- 14 Fragen zu Gemeindeangelegenheiten/Frageviertelstunde

Gemeinde Weisweil

- Niederschrift -

10 / 18



Art der Sitzung:

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

am:

26.11.2018

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Baumann

Gemeinderäte: Fink, Jörg-Peter / Hammann, Markus / Hetze, Ingolf / Kress, Rainer / Leibbrand, Norbert / Raith, Jochen / Triebler, Dominik

Entschuldigt: Dienst, Sabine / Kasper, Ralf / Müßle, Dorothea

Protokollführer:

Brigitte Panhölzl

Weitere

Anwesende:

Zuhörer: 13

Presse: Frau Hüge, Frau Hensle

**Sonstige: Christina Hummel, Rechnungsamtsleiterin
Jürgen Pflieger, Bauamtsleiter**

Ort: Bürgersaal, Rathaus

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Bürgermeister Michael Baumann eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die öffentliche Sitzung des Gemeinderats durch Einladung vom 15.11.2018 ordnungsgemäß einberufen wurde. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weisweil vom 23.11.2018. Das Gremium ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Gemeinde Weisweil



Art der Sitzung:

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

am:


26.11.2018

Tagesordnungspunkt:

1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung am 22.10.2018

Hauptamtsleiterin Panhölzl gibt folgende Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung am 22.10.2018 bekannt:

- Der Gemeinderat hat beschlossen, das Projekt ambulant betreute Wohngemeinschaft und Wohnen für Senioren gemeinsam mit dem Caritasverband Emmendingen e.V. zu entwickeln.
- Der Gemeinderat hat die Stelle eines/einer Landschaftsgärtner/in im Bauhof in Teilzeit mit 50 % zum baldmöglichsten Zeitpunkt auszuschreiben.
- Der Gemeinderat hat dem Erwerb eines Grundstücks in der Rheinstraße zugestimmt.

<h1>Gemeinde Weisweil</h1> <h2>-Beschlussvorlage-</h2>	
Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen: Bürgermeister Michael Baumann	Datum: 14.11.2018
Art der Sitzung: Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	am: 26.11.2018
Tagesordnungspunkt: 2. Gemeindeentwicklungskonzept: Beauftragung der Fa. KommunalKonzeptSanierungsgesellschaft mbH, Freiburg; Beratung und Beschlussfassung	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt mit der Erarbeitung und Durchführung des bereits beschlossenen Gemeindeentwicklungskonzeptes die Fa. KommunalKonzeptSanierungsgesellschaft mbH, Freiburg.

Bisherige Beratung:

19.03.2018 Beschluss über Durchführung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes
 Die Beauftragung konnte noch nicht erfolgen, da zuerst eine Zusage über die Fördermittel zu erfolgen hatte.

Sachverhalt:

Neben weiteren infrastrukturellen Aufgaben in der Gemeinde Weisweil soll hauptsächlich der Bereich „Sternengarten“ gegenüber dem Rathaus im Jahr 2018 für „Wohnen für Senioren“ entwickelt werden. Hierfür und um auch in Zukunft in den Genuss von Fördermittel des Landes zu gelangen, hatte der Gemeinderat die Durchführung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes (GEK) in Auftrag gegeben. Vorbereitende Arbeiten wurden bereits durchgeführt, eine Beauftragung der Fa. KommunalKonzept-Sanierungsgesellschaft mbH, Freiburg konnte aber noch nicht erfolgen, da die für dieses Konzept beantragten Fördermittel erst vor kurzem durch das Land Baden-Württemberg (Wirtschaftsministerium) im Rahmen des Programmes „Flächengewinnung durch Innenentwicklung“ freigegeben wurden.

Beschluss: Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Befangenheit:

Bei der Erstellung des GEK sollen die Bürger, verschiedene Interessengruppen und Experten beteiligt werden. Das GEK umfasst verschiedene Handlungsfelder, wie z.B. Wohnen, Leben, Umwelt, Wirtschaft, Verkehr, Infrastruktur.

Die Erstellung eines GEK in Weisweil wird nun durch das Förderprogramm des Landes (Wirtschaftsministerium) „Flächengewinnung durch Innenentwicklung“, das im April 2018 ausgeschrieben wurde bezuschusst. Im Rahmen des Förderprogramms können 50 % der Kosten für ein GEK gefördert werden. Die Förderzusage beläuft sich auf einen Betrag von bis zu 20.000,-Euro.

Beurteilung:

Die grundsätzliche Entscheidung über die Durchführung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes wurde vom Gemeinderat bereits getroffen. Die Voraussetzungen und Fördermöglichkeiten für ein Gemeindeentwicklungskonzept wurden vorgestellt und die Rahmenbedingungen erläutert.

Die Verwaltung wurde in der Folge beauftragt, mögliche Fördermittel zu beantragen. Dies ist erfolgt, die Förderzusage wurde bereits bekannt gegeben. Für die Durchführung wurde die Fa. KommunalkonzeptSanierungsgesellschaft mbH in Freiburg angefragt, welche die Gemeinde Weisweil auch in anderen Projekten erfolgreich berät. Hr. Weber hat bereits zusammen mit Fr. Breitschwerd vom Institut für kommunikatives Handeln die Einwohnerversammlung begleitet und vorbereitende Arbeiten für das Gemeindeentwicklungskonzept durchgeführt.

Seitens der Fa. liegt ein Honorarangebot in Höhe von pauschal 30.000,-Euro netto zuzüglich Nebenkosten für Reproduktionen etc. vor.


Nachdem die Förderzusage vorliegt, kann die formelle Auftragserteilung erfolgen.

Protokollergänzung:

Bürgermeister Baumann führt in den Sachverhalt ein.

Bürgermeister Baumann weist auf die am 27.11.2018 im Rahmen der Bürgerbeteiligung geplante Projektarbeit hin, zu der Einwohner von 60 bis 75 Jahren sowie mit dem Thema betraute Akteure und auch Angrenzer eingeladen wurden.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

<h1>Gemeinde Weisweil</h1> <h2>-Beschlussvorlage-</h2>	
Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen: Bürgermeister Michael Baumann	Datum: 14.11.2018
Art der Sitzung: Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	am: 26.11.2018
Tagesordnungspunkt: 3. a) Integriertes Rheinprogramm: a) Resolution der Gemeinde Weisweil zu „ökologischen“ Flutungen vs. Schlutenlösung	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Weisweil fordert einen menschenwürdigen Ausbau des Rückhalteraums Wyhl/Weisweil. Die vom Vorhabensträger geplanten künstlichen, sogenannten „ökologischen“ Flutungen werden abgelehnt. Stattdessen soll eine Schlutenlösung mit 60 cbm/s Abfluss kombiniert mit waldwirtschaftlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

Sachverhalt:

Das Regierungspräsidium Freiburg beabsichtigt, im Dezember dieses Jahres die Planfeststellungsunterlagen für das Verfahren zum Rückhalteraum Wyhl/Weisweil einzureichen. Den aktuellen Verfahrensstand gibt die anliegende Sitzungsvorlage des Kreistags Emmendingen zur Sitzung vom 05.11.2018 (Landkreis Emmendingen Drucksache Nr. 20180107) wieder. Als Ausgleichskonzept für den Eingriff beabsichtigt das Regierungspräsidium Freiburg ökologische Flutungen. Die vier betroffenen Gemeinden und die Bürgerinitiative Polder Wyhl/ Weisweil so nicht fordern anstelle der ökologischen Flutungen eine Schlutenlösung, bei der der Wald nicht auf der ganzen Fläche jedes Jahr an 19 Tagen künstlich unter Wasser gesetzt wird.

Das Landratsamt Emmendingen wird als Planfeststellungsbehörde nur über das vom Regierungspräsidium beantragte Ausgleichskonzept entscheiden können. Daher ist es entscheidend, dass die Antragsunterlagen von einer Schlutenlösung als Ausgleichskonzept ausgehen. Als betroffene Gemeinde soll der Gemeinderat die Haltung der Gemeinde und die der betroffenen Einwohnerschaft rechtzeitig vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen gegenüber dem Vorhabensträger einbringen und die Berücksichtigung der Schlutenlösung als Ausgleichskonzept fordern.

Beschluss: Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Befangenheit:

Die vier Gemeinden Sasbach, Wyhl, Weisweil und Rheinhausen haben in den bisherigen Gesprächen bereits signalisiert, dass sie (vorbehaltlich der hierzu notwendigen Entscheidungen im Gemeinderat) sich im Falle einer Schlutenlösung am rechtzeitigen Waldumbau beteiligen werden.

Anlage:

Sitzungsvorlage des Kreistags Emmendingen zur Sitzung vom 05.11.2018

Protokollergänzung:

Bürgermeister Baumann führt in den Sachverhalt ein.

Bürgermeister Baumann verliest das gemeinsame Schreiben der Abgeordneten der Region Peter Weiß, Dr. Johannes Fehner, Marion Gentges und Sabine Wölfe an den Landesminister Franz Untersteller, in dem sich die Abgeordneten dafür einsetzen, anstelle der ökologischen Flutungen eine Schlutenlösung umzusetzen und den Minister zu einem Ortstermin eingeladen haben.

Bürgermeister Baumann erteilt dem im Sitzungssaal anwesenden Vorsitzenden der BI Polder, Herrn Dieter Ehret, das Wort. Herr Ehret erklärt, dass man bereit sei, ökologische Flutungen zu akzeptieren, wenn sich nach einem Monitoring nach zehn Jahren Polderbetrieb herausstellt, dass die Schlutenlösung nicht tragfähig sein sollte. Herr Ehret weist darauf hin, dass die ökologischen Flutungen bei dem derzeitigen Klimawandel nicht wie geplant umsetzbar sind.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Gemeinde Weisweil

-Beschlussvorlage-



Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen:

Bürgermeister Michael Baumann

Datum:

14.11.2018

Art der Sitzung:

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

am:

26.11.2018

Tagesordnungspunkt:

- 3. b) Integriertes Rheinprogramm:
Naturschutzrechtlicher Ausgleich durch die ökologischen Flutungen**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Weisweil ist nicht bereit, für die Umsetzung der ökologischen Flutungen ihre Waldflächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen und lehnt dies ab.

Sachverhalt:

Die Untere Forstbehörde (UFB) des Landratsamts Emmendingen hat die Gemeinden Wyhl, Sasbach und Weisweil darüber informiert, dass von Seiten des Regierungspräsidiums im Rahmen der ökologischen Flutungen Ausgleichsflächen notwendig sind. Die UFB wies frühzeitig das Regierungspräsidium darauf hin, dass von den vom IRP betroffenen Kommunen keine Ausgleichsflächen zu erwarten sind.

Von Seiten des Regierungspräsidiums wurde stets argumentiert, dass der Ausgleich im Staatswald vorgenommen wird. Kürzlich hat das Regierungspräsidium zusammen mit dem Umweltgutachter der UFB eine Karte mit den Ausgleichsflächen vorgelegt, welche u. a. auf Weisweiler Gemarkung neben den Staatswaldflächen Ausgleichsflächen im Gemeindewald in einer Größenordnung von 2,74 ha vorsehen.

Diese Planung kann und darf von den Gemeinden Wyhl und Weisweil nicht akzeptiert werden, da die Gemeinden ohnehin schon die Lasten der ökologischen Flutungen, den Waldumbau, die Erhöhung der Rheinstraßen und den Waldflächenverlust durch das IRP tragen müssen. Gegebenenfalls würden potentielle Ökokontoflächen für Ausgleichsmaßnahmen in der Gemeinde nicht mehr zur Verfügung stehen.

Anlage: Lageplan Gemeindewaldflächen

Beschluss: Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Befangenheit:


Protokollergänzung:

Bürgermeister Baumann führt in den Sachverhalt ein.

Bürgermeister Baumann erteilt dem im Sitzungssaal anwesenden Revierförster Detlef Franke das Wort. Herr Franke weist darauf hin, dass das Regierungspräsidium ursprünglich noch einen größeren Anteil an Gemeindewaldflächen für Ausgleichsflächen vorgesehen hat. Aufgrund von gemeinsamen Gesprächen hat das Regierungspräsidium die Flächen etwas reduziert. Herr Franke hält es für nicht in Ordnung, dass das Regierungspräsidium die Gemeinde nicht vorab einbezogen hat.

Bürgermeister Baumann erklärt, dass die Gemeinde bereits durch die ökologischen Flutungen Einbußen hat und deshalb nicht noch weitere Belastungen auf sich nehmen sollte. Die Gemeinde stellt sich nicht gegen den Hochwasserschutz, jedoch gegen ökologische Flutungen.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

<h1>Gemeinde Weisweil</h1> <h2>-Beschlussvorlage-</h2>	
Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen: Rechnungsamt, Christina Hummel	Datum: 15.11.2018
Art der Sitzung: Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	am: 26.11.2018
Tagesordnungspunkt: 4. Globalberechnung Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung 2018 Beratung und Beschlussfassung über die Beiträge	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Globalberechnung und fasst folgende Beschlüsse:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung.
- b) Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung von Teilbeiträgen für den Entwässerungsbereich (Kanalnetz) und Klärbereich (Kläranlage). In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.
- c) Die Sammler und die Regenwasserbehandlungsanlagen werden dem Klärbereich zugeordnet.
- d) Der Gemeinderat hat die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen zur Kenntnis genommen und diese gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2030 festgelegt.
- e) Die Preissteigerungsrate wird in Höhe von 2,5% beschlossen.
- f) Bei den Mischwasserkanälen, Mischwassersammlern und Regenüberlaufbecken wird der Straßenentwässerungsanteil entsprechend der vorhandenen Drei-Kanal-Modell-Berechnung der Gemeinde auf 32 % festgesetzt.

Bei der Kläranlage werden pauschal 5% für die Straßenentwässerung abgesetzt.

Bei den Regenwasserkanälen und Regenklärbecken/ Regenrückhaltebecken werden 50% als Straßenentwässerungskostenanteil abgezogen.

Bei den Grundstücksanschlussleitungen und den Schmutzwasserkanälen ist kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen vorzunehmen.

Beschluss: Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Befangenheit:

g) Der Anteil für das "öffentliche Interesse" wird auf 5% festgesetzt.

h) Ein Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5% beschlossen.

i) Der Gemeinderat beschließt als Verteilungsmaßstab **die Nutzungsfläche** und setzt folgende Beiträge fest:

Entwässerungsbeitrag (Kanalbeitrag) (öffentlicher Abwasserkanal)	4,24 €/m²
Klärbeitrag (mechanischer und biologischer Teil der Kläranlage, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen)	2,10 €/m²
Wasserversorgungsbeitrag	3,02 €/m²

Bisherige Behandlung im Gemeinderat:

Bereits im Prüfbericht der allgemeinen Finanzprüfung des Landratsamts Emmendingen vom 12.12.2013 wurde die Gemeinde Weisweil aufgefordert eine neue Globalberechnung erstellen zu lassen, da die bisherigen Beitragssätze auf einer Kalkulation aus dem Jahr 1991 basieren. Da der zuständige Mitarbeiter gewechselt hatte und ein neuer Flächennutzungsplan anstand, hatte man mit der Rechtsaufsicht vereinbart, mit der Globalberechnung bis zur Fertigstellung des FNP zu warten. Am 26.07.2017 wurde die Verwaltung damit beauftragt eine geeignete Firma mit der Globalberechnung zu beauftragen. Günstigster Bieter war die Firma Heyder & Partner, Tübingen.

Sachverhalt:

Durch die Globalberechnung der Gemeinde Weisweil, Stand Oktober 2018, wird die Ermittlung der Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom April 2009, der weiterentwickelten Rechtsprechung auf diesem Gebiet und den gemeindlichen Veränderungen im Kosten- und Flächenbereich angepasst. Die Globalberechnung dient dazu, bei der satzungsmäßigen Erhebung von Beiträgen die Höhe des Beitragssatzes nachzuweisen. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis liefern, dass das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigt ist und dem Überfinanzierungsverbot Rechnung getragen wird. Die Globalberechnung ist auf das Jahr 2030 hin ausgerichtet.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Globalberechnung dem Gemeinderat als satzungsgibendem Organ komplett vorliegen und auf dieser Grundlage muss nachvollziehbar sein, ob und in welcher Weise der Satzungsgeber die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen hat.

Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Deshalb sind Berechnungsfaktoren die gesamten gegenwärtigen und künftigen Herstellungskosten einerseits und die Summe der sich nach dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller von dieser Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke andererseits. Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich somit aus der Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten.

Entsprechend diesem Grundgedanken besteht die Globalberechnung aus zwei Bereichen: Der **Flächenseite** und der **Kostenseite**.

In Teil B der Globalberechnung (Seite 12, 13 und 22) wurden die Beitragsobergrenzen für die Nutzungsfläche berechnet.

Der Gemeinderat beschließt den von der Rechtsprechung anerkannten Beitragsmaßstab der **Nutzungsfläche**. Die Beitragsobergrenze beträgt laut den vorliegenden Globalberechnungen unter Zugrundelegung des Maßstabs der **Nutzungsfläche** für den

Entwässerungsbereich	4,24 €/m²
Klärbereich	2,10 €/m²
Wasserversorgungsbereich	3,02 €/m²

Der Gemeinderat muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe er den Beitragssatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Beitragsobergrenze wählt oder ob er unterhalb dieser einen Beitrag festsetzt und gegebenenfalls den Differenzbetrag über Gebühren finanziert.

Anlage:

Globalberechnung Abwasserbeseitigung/ Wasserversorgung
Flächendokumentation

Protokollergänzung:

Rechnungsamtsleiterin Hummel führt in den Sachverhalt ein und stellt die Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung 2018 vor.

Frau Hummel weist darauf hin, dass in der Globalberechnung die Beitragsobergrenzen dargestellt werden und der Gemeinderat darüber entscheidet, ob die Obergrenzen festgelegt werden sollen. Frau Hummel schlägt vor, die Obergrenzen für die Beiträge festzulegen. Bei einer Festsetzung unter der Obergrenze, werden die Abschreibungen über die Gebühren finanziert und somit würden alle Gebührenzahler die Kosten tragen.

Bürgermeister Baumann spricht sich für eine Festlegung der Obergrenze aus, da eine Finanzierung der Kosten über Beiträge gerechter ist als über Gebühren.

Auf Frage von Gemeinderat Kress erklärt Frau Hummel, dass die Obergrenzen bisher wie folgt festgelegt waren:


Entwässerungsbeitrag:	2,01 €/m ²
Wasserversorgungsbeitrag:	1,04 €/m ²
Klärbeitrag:	1,77 €/m ²

Gemeinderat Hammann spricht sich dafür aus, dass der Verursacher die Kosten tragen soll und nicht der Gebührenzahler.

Gemeinderat Hetze weist darauf hin, dass man aufgrund des Generalentwässerungsplans weiter denken muss.

Bürgermeister Baumann weist darauf hin, dass die Vorschläge zur Globalberechnung vom beauftragten Büro Heyder & Partner erfolgt sind.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

<h1>Gemeinde Weisweil</h1> <h2>-Beschlussvorlage-</h2>	
Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen: Rechnungsamt, Christina Hummel	Datum: 15.11.2018
Art der Sitzung: Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	am: 26.11.2018
Tagesordnungspunkt: 5. Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2019 bis 2021 a) Beratung über die Gebührenkalkulation und Beschluss über die Festsetzung der Gebühren für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 b) Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.10.2011	

Beschlussvorschlag:

- a) **Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Abwassergebühren für den Zeitraum 2019 bis 2021 gemäß der vorliegenden Gebührenkalkulation. Die Schmutzwassergebühr bleibt unverändert bei 2,60 € je m³ Abwasser. Die Niederschlagswassergebühr wird auf 0,28 € pro m² festgesetzt.**
- b) **Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Weisweil vom 17.11.2011.**

Bisherige Behandlung im Gemeinderat:

Im Jahr 2011 hat die Gemeinde Weisweil die gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Die Einführung wurde damals von der Firma AKU Schneider aus Heilbronn begleitet. Da die Kalkulation ziemlich aufwendig ist, wurde für das Jahr 2016 nochmals von der Fa. AKU eine Gebührenkalkulation durchgeführt. Aufgrund einer Berechnung der Verwaltung hatte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.11.2016 zuletzt für das Jahr 2017 ff. die Schmutzwassergebühr auf 2,60 € je m³ und die Niederschlagswassergebühr je m² versiegelte Fläche auf 0,50 € festgesetzt.

a)+b) jew.
Beschluss: Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Befangenheit:

Sachverhalt:

- a) Durch die Umstellung des Finanzwesens auf NKHR sollten zum Jahr 2020 keine Gebührenänderungen beschlossen werden. Man hat sich daher für eine Kalkulation über einen Zeitraum von 3 Jahren entschlossen. Die Gebührenkalkulation wurde von der Fa. Heyder und Partner aus Tübingen durchgeführt. Beratung und Beschluss über die Gebühren muss in einer öffentlichen Sitzung erfolgen. Der Kalkulation lagen folgende Daten zugrunde:
- Die Kostenansätze 2019 wurden aufgrund der Vorjahresergebnisse geschätzt. Für die Jahre 2020 und 2021 wurden jeweils Preissteigerungen von 2% hinzugerechnet.
 - Der Berechnung der kalkulatorischen Kosten lag die Anlagenbuchhaltung zum 31.12.2017 zugrunde.
 - Die Schmutzwassermengen wurden aufgrund der Vorjahresergebnisse geschätzt. Die maßgebliche versiegelte Fläche zum 31.12.2017 wurde herangezogen.
 - Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 3,5 % (GR-Beschluss vom 17.10.2016)
 - Kostenüber/ -unterdeckungen der Abwasserbeseitigung der letzten Jahre wurden verrechnet.

Schmutzwassergebühr:

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Daten ergibt sich für die Jahre 2019 bis 2021 ein kostendeckender Gebührensatz von 2,841 €/m³. Dieser Betrag stellt auch die Gebührenobergrenze dar. Unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2015 bis 2017 ergibt sich ein kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich von 2,607 €. Kostenüberdeckungen müssen innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Schmutzwassergebühr von 2,60 € je m³ beizubehalten.

Niederschlagswassergebühr:

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung wurde ein kostendeckender Gebührensatz von 0,287 € je m² berechnet. Unter Berücksichtigung eines Überschusses aus dem Jahr 2016 ergibt sich eine Gebühr von 0,281 € je m². Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter versiegelte Fläche auf 0,28 € zu senken.

- b) Die geänderten Beitragssätze und Gebühren müssen in Form einer Satzung festgesetzt werden. In der beigefügten Änderungssatzung erhalten daher die §§ 33 und 42 der Abwassersatzung eine neue Fassung. In diesem Zusammenhang werden auch noch die §§ 44 (Vorauszahlungen) und 45 (Fälligkeit) angepasst. Aus verfahrenstechnischen Gründen können nur 10 Abschläge von Februar bis November erhoben werden. Die bisherige Regelung von einer monatlichen Abschlagszahlung ist nicht durchführbar.


Anlage:

Gebührenkalkulation getrennte Abwassergebühr Kalkulationsjahre 2019 bis 2021
2. Satzung zur Änderung Abwassersatzung der Gemeinde Weisweil vom 17.10.2011

Protokollergänzung:

Rechnungsamtsleiterin Hummel führt in den Sachverhalt ein und stellt die Gebührenkalkulation vor.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag zu a) und b) jeweils einstimmig zu.

<h1>Gemeinde Weisweil</h1> <h2>-Beschlussvorlage-</h2>	
Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen: Rechnungsamt, Christina Hummel	Datum: 21.11.2018
Art der Sitzung: Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	am: 26.11.2018
Tagesordnungspunkt: 6. Gebührenkalkulation der Wasserversorgung und Neufassung einer Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2019 a) Beratung über die Gebührenkalkulation und Beschluss über die Festsetzung der Gebühren für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 b) Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2019	

Beschlussvorschlag:

- a) **Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Wassergebühren für den Zeitraum 2019 bis 2021 gemäß der vorliegenden Gebührenkalkulation. Die Verbrauchsgebühr für einen Kubikmeter Frischwasser wird auf 1,69 € festgesetzt.**
- b) **Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Wasserversorgungssatzung. Sie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.**

Bisherige Behandlung im Gemeinderat:

Die Wassergebühren sind regelmäßig neu zu kalkulieren. Die derzeitige Verbrauchsgebühr beträgt 1,60 € und wurde im Jahr 2003 erstmals durch Änderungssatzung festgesetzt. Nachfolgende Kalkulationen machten keine Änderungen erforderlich.

Die derzeit gültige Wasserversorgungssatzung wurde am 20.06.1988 beschlossen. Es gab danach zahlreiche Änderungen in denen überwiegend die Verbrauchsgebühr, der Beitragssatz oder Rechtsgrundlagen geändert wurden. Für einen besseren Überblick wurde nun der Gemeinde von der Rechtsaufsicht empfohlen, eine neue Wasserversorgungssatzung zu erlassen.

a) + b) jew.			
Beschluss:	Ja-Stimmen: 8	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen:0
Befangenheit:			

Sachverhalt:

- a) Die Wasserversorgung hat im Jahr 2017 Verluste gemacht. Dies liegt vor allem daran, dass die Kosten für die Unterhaltung des Netzes, Material und Personal hoch waren. Die beigefügte Kalkulation wurde für den Zeitraum 2019 bis 2021 erstellt, da durch die Umstellung auf das NKHR (Neues Kommunales Haushaltsrecht) zum 01.01.2020 keine Änderung der Gebühren möglich ist. In die Kalkulation wurden moderate Preissteigerungen einbezogen. Bei Fremdleistungen für die die Preise schon feststehen wurden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Letztendlich kann man nur versuchen, so genau wie möglich zu schätzen. Die Kosten der Netzunterhaltung variieren aus verschiedenen Gründen, z.B. lässt sich nicht im Voraus sagen, wie viele Wasserrohrbrüche zu erwarten sind.

Die Kalkulation ergab unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse (2014 bis 2017) eine Gebühr je Kubikmeter Frischwasser von 1,69 €. Die Grundgebühren für die Wasserzähler wurden ebenfalls kalkuliert. Die Gebühr für den haushaltsüblichen Wasserzähler (Q3=4) bleibt bei 2,00 € pro Monat. Die Grundgebühren für die weiteren Wasserzähler sollten aufgrund der Kalkulation herabgesetzt werden.

- b) Grundlage für den beigefügten Entwurf der Wasserversorgungssatzung ist die Mustersatzung des Gemeindetages (Stand Mai 2017). Es ergeben sich nur wenige grundsätzliche Abweichungen zur bisherigen Satzung. Allerdings wurden manche Formulierungen den derzeitigen Gegebenheiten bzw. rechtlichen Vorgaben angepasst.

Änderungen gab es u.a. bei folgenden Positionen:

- § 16 (Private Anschlussleitungen) wurde vorgezogen. Er ist größtenteils identisch mit dem bisherigen § 50. Lediglich die Anzeigepflicht für Änderungen wurde neu geregelt.
- § 23 Ablesung: Die Ablesung der Zähler erfolgt seit vielen Jahren durch den Grundstückseigentümer. Die bisherige Regelung ist veraltet, weil hier noch die Ablesung durch einen Beauftragten der Gemeinde geregelt wurde.
- Die Grundgebühr für die Wasserzähler (§ 42) wurde neu kalkuliert. Dabei bleibt sie für haushaltüblichen Zähler (Q3=4) bei 2,00 € pro Monat. Derzeit gibt es noch 10 Zähler mit einer Nenngröße Q3=6 für die die Gebühr auf 2,20 €/ Monat gesenkt werden muss. Weitere Wasserzähler mit einer größeren Durchflussmenge gibt es derzeit nicht. Für den Fall, dass diese Zähler in einem Objekt wieder eingebaut werden sollen, wurden auch hier die Grundgebühren neu berechnet und für einen Zähler mit Nenngröße Q3=16 auf 4,40 €/Monat und Q3= 25 auf 6,00 €/Monat festgesetzt.
- Die Regelung bei den Vorauszahlungen (§ 47) und die Fälligkeit sind nun ausführlicher geregelt. Es können aus technischen Gründen nur 10 Abschläge erhoben werden.

Beurteilung

Die bisherige Wasserversorgungssatzung ist veraltet. Sie sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit und aufgrund von Rechtsänderungen neu beschlossen werden. Die kalkulierten Beiträge und Gebühren werden in die Satzung aufgenommen. Sie soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.


Anlage:

Gebührenkalkulation der Wasserversorgung 2019 bis 2021
Wasserversorgungssatzung

Protokollergänzung:

Rechnungsamtsleiterin Hummel führt in den Sachverhalt ein und stellt die Gebührenkalkulation vor.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag zu a) und b) jeweils einstimmig zu.

Gemeinde Weisweil -Beschlussvorlage-		
Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen: Bauamt, Jürgen Pflieger,		Datum: 15.11.2018
Art der Sitzung: Öffentliche Sitzung des Gemeinderats		am: 26.11.2018
Tagesordnungspunkt: 7a Nutzungsänderung im bestehenden Wohn- und Geschäftshaus - Bankfiliale zur Wohnung, Flst.Nr. 9877, Rheinstr. 1		

Beschlussvorschlag:**Das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben wird erteilt.****Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Ortskern. Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB, d.h. das Bauvorhaben muss sich in die Umgebungsbebauung einfügen.

Geplant ist die Nutzungsänderung der Bankfiliale zu einer Wohnung.

Beurteilung:

Es gibt keine städtebaulichen Gründe, die gegen eine Erteilung des Einvernehmens sprechen. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben zu erteilen.

Anlage: Lageplan, Grundriss

Protokollergänzung:

Bauamtsleiter Pflieger stellt das Bauvorhaben anhand der Planunterlagen vor.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Beschluss: Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Befangenheit:

Gemeinde Weisweil

-Beschlussvorlage-



Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen: Bauamt, Jürgen Pflieger,	Datum: 15.11.2018
Art der Sitzung: Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	am: 26.11.2018
Tagesordnungspunkt: 7b Nachtragsantrag wegen geänderter Bauausführung und veränderter Nutzung Gebäude 1: Garagengebäude wird nicht gebaut, Gebäude2: Fahrzeughalle: Neu: Fahrzeug- und Lagerhalle mit gewerblichen Nutzungseinheiten und Einbauten, Gebäude 3: Offener Unterstand: Neu: mit Rückwand, Entfernung der vorhandenen Container, Flst.Nr. 4238/10, Carl-Benz-Ring 3	

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben wird erteilt.

Sachverhalt:

Aufgrund von Änderungen in der Bauausführung ist ein Nachtrag zur bestehenden Baugenehmigung erforderlich. Abweichungen vom Bebauungsplan „Innerer Heuweg“ sind nicht ersichtlich.

Beurteilung:

Es bestehen keine städtebaulichen Gründe, das Einvernehmen zu verweigern. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben zu erteilen.

Anlage: Lageplan, Ansichten


Protokollergänzung:

Bauamtsleiter Pflieger stellt das Bauvorhaben anhand der Planunterlagen vor.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Beschluss: Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Befangenheit:

Gemeinde Weisweil -Beschlussvorlage-		
Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen: Bauamt, Jürgen Pflieger, 621.4		Datum: 15.11.2018
Art der Sitzung: Öffentliche Sitzung des Gemeinderats		am: 26.11.2018
Tagesordnungspunkt: 8. Stadt Kenzingen, Bebauungsplan "Kaiserhöfe" Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB		

Beschlussvorschlag:

Zum Bebauungsplanverfahren „Kaiserhöfe“ der Stadt Kenzingen werden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Sachverhalt:

Der Garn-Hersteller Coats betrieb im Plangebiet lange Jahre sein Werk mit Lagerflächen, Büronutzungen sowie der Verwaltung mit den dazugehörigen Stellplätzen. Die Firma Coats hat sich jedoch entschlossen, Anfang des Jahres 2016 den Standort in Kenzingen aufzugeben und die hier vorhandenen Nutzungen zu verlagern. Durch die Aufgabe dieses Gewerbebetriebes wurden innerstädtisch Flächen frei, die einer neuen Nutzung zugänglich gemacht werden sollen. Auf der etwa 1,3 ha großen Fläche soll nun ein moderner Wohnstandort entwickelt werden. In Zusammenarbeit mit einem Bauträger wurde ein Konzept erarbeitet, nach dem ein verdichteter Einfamilienhausbau realisiert werden soll, in dem auch preisgünstiger Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Grundsätzlich sollen folgende Ziele der Stadt Kenzingen umgesetzt werden:

- Bedarfsgerechte Bereitstellung von modernem Wohnraum im zentralen Innenbereich durch eine angemessene Nachverdichtung auf einer Brachfläche
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte und der Aufwertung des Standortes hin zu einem modernen Wohnquartier
- Planungsrechtliche Sicherung und Gestaltung von öffentlichen und privaten Grün- und Freibereichen
- Bewältigung der Herausforderungen die durch die angrenzenden Verkehrswege entstehen
- Nachhaltige, effiziente Verkehrserschließung

Der Bebauungsplan „Kaiserhöfe“ wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im so genannten beschleunigten Verfahren aufgestellt. Dieses Verfahren findet Anwendung bei Bebauungsplänen für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung.

Beschluss: Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Befangenheit:

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim als Wohnbaufläche dargestellt. Damit entsprechen die Darstellungen im Bebauungsplan den Darstellungen im Flächennutzungsplan, da hier eine Wohnbebauung realisiert werden soll.

Beurteilung:


Belange der Gemeinde Weisweil sind von dem geplanten Bebauungsplan nicht berührt.

Anlage: Lageplan

Protokollergänzung:

Bauamtsleiter Pflieger stellt das Vorhaben anhand der Planunterlagen vor.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

<h1>Gemeinde Weisweil</h1> <h2>-Beschlussvorlage-</h2>	
Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen: Bauamt, Jürgen Pflieger, 621.4	Datum: 15.11.2018
Art der Sitzung: Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	am: 26.11.2018
Tagesordnungspunkt: 9. Gemeinde Wyhl, Änderung des Bebauungsplans "Industrie- und Gewerbegebiet III" - 1. Änderung Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	

Beschlussvorschlag:

Zum Bebauungsplanverfahren „Industrie- und Gewerbegebiet III“ – 1. Änderung der Gemeinde Wyhl werden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Wyhl plant mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet III“, für den gesamten Geltungsbereich verträgliche Überschreitungen der Gebäudehöhe einzuräumen. Anlass ist der Plan einer ansässigen Firma eine Produktionsanlage für chemische Produkte zu errichten, die eine Höhe von ca. 26,5 m erreichen soll. Zusätzlich sind haustechnische Anlagen, wie z.B. Lüftungs-, Klima- und Heizgeräte und Aufzugsschächte bis zu einer Höhe von 4 m und somit bis insgesamt 30,5 m erforderlich. Die Gemeinde Wyhl möchte deshalb die maximale Gebäudehöhe von 25 m um 1,50 m auf 26,5 m erhöhen. Darüber hinaus sollen technische Aufbauten bis zu einer Höhe von 4,0 m möglich sein. Die Überschreitung bis 30,5 m soll aber nur für jeweils 35% der Fläche des darunterliegenden Geschosses ermöglicht werden. Um Geruchsemissionen ausschließen zu können sollen darüber hinaus nur notwendige technische Anlagen (z.B. Kamine und Schornsteine) zugelassen werden.

Beurteilung:

Belange der Gemeinde Weisweil sind von dem geplanten Bebauungsplan nicht berührt. Eine Prüfung der zulässigen Emissionen muss von Seiten des Landratsamtes erfolgen.

Anlage: Lageplan


Protokollergänzung:

Bauamtsleiter Pflieger stellt das Vorhaben anhand der Planunterlagen vor.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Beschluss: Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Befangenheit:

Gemeinde Weisweil -Beschlussvorlage-		
Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen: Bauamt, Jürgen Pflieger, 621.4		Datum: 15.11.2018
Art der Sitzung: Öffentliche Sitzung des Gemeinderats		am: 26.11.2018
Tagesordnungspunkt: 10. Stadt Kenzingen, Ergänzungssatzung „Am Hasenberg“, Ortsteil Bombach Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB		

Beschlussvorschlag:

Zum Bebauungsplanverfahren Ergänzungssatzung „Am Hasenberg“ der Stadt Kenzingen werden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Sachverhalt:

Am südöstlichen Siedlungsrand von Bombach gibt es einen kleinen Bereich, der für eine Bebauung geeignet ist. Dieser Bereich befindet sich östlich der Straße Am Hasenberg, bietet Platz für etwa zwei Bauplätze und ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die Eigentümer der Grundstücke 86/3 und 665 beabsichtigen die Errichtung eines Doppelhauses. Bereits im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans haben sie angeregt, die Flurstücke 84, 86/1, 86/3 ganz und das Flurstück Nr. 665 zum Teil als Bestandsbaufläche darzustellen. Der Anregung wurde gefolgt und die entsprechenden Grundstücke wurden im Flächennutzungsplan als Bestand Mischbaufläche dargestellt. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Ergänzungssatzung sind gegeben. Die Planung geht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einher. Daher möchte die Stadt Kenzingen nun eine sog. Innenbereichssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB in Form einer Ergänzungssatzung aufstellen. Somit sollen die betreffenden (Teil)bereiche der Flurstücke mit den Nr. 84, 86/1, 86/2, 86/3 und 665 in den nach § 34 BauGB als Innenbereich zu beurteilenden Ortsteil mit einbezogen werden. Ziel ist die Ermöglichung des konkreten Bauvorhabens sowie die Ermöglichung einer Bebauung der bisher unbebauten Teile der Flurstücke 84 und 86/1.

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim (GVV) ist seit April 2018 wirksam. Er stellt für die betroffenen Flächen gemischte Baufläche dar, in einem kleinen Teilbereich (ca. 270 m²) ist Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da der Flächennutzungsplan jedoch nicht parzellenscharf ist, ist davon auszugehen, dass die Ergänzungssatzung aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

Beschluss: Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Befangenheit:

Beurteilung:

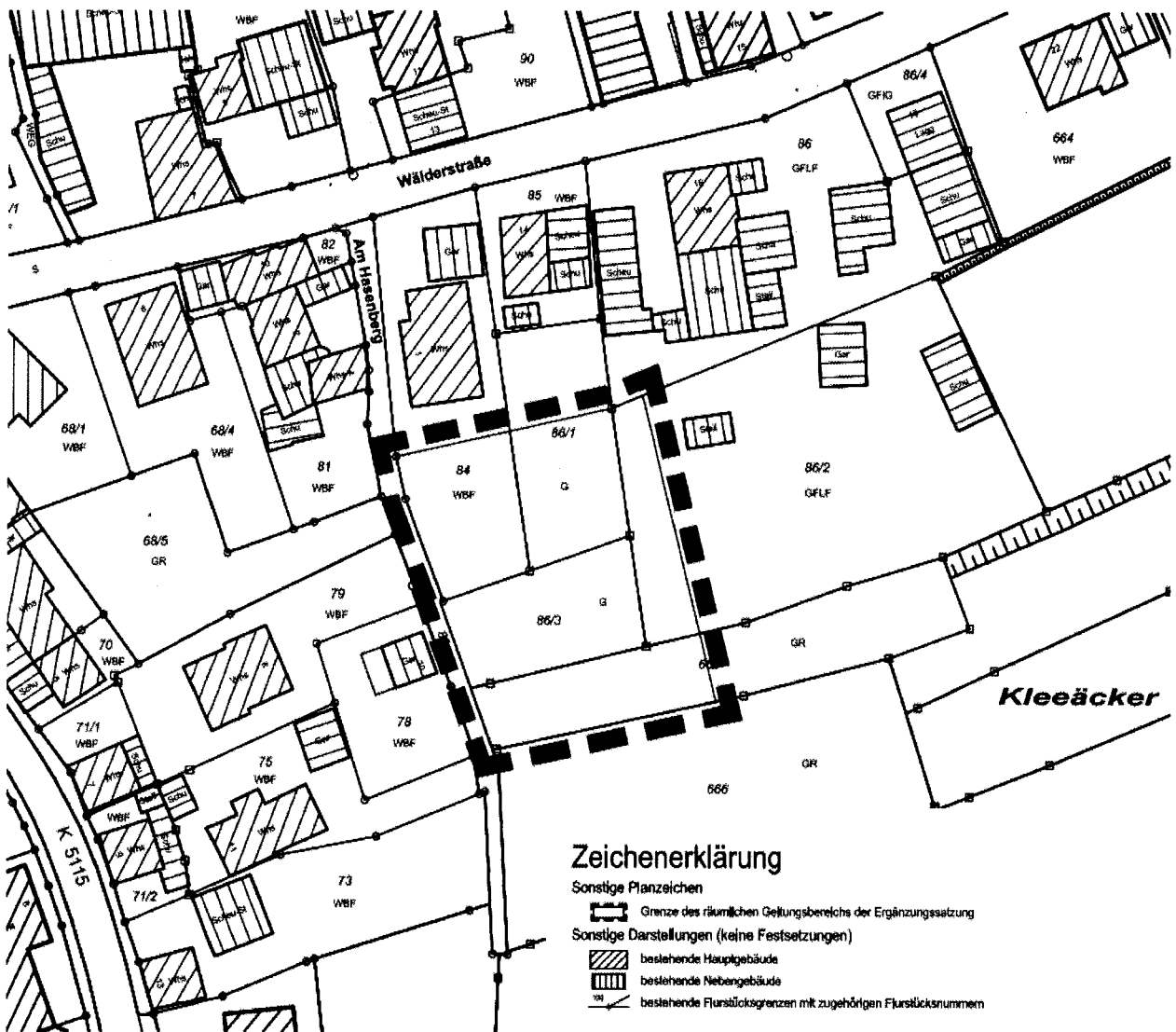
Belange der Gemeinde Weisweil sind von dem geplanten Bebauungsplan nicht berührt.


Anlage: Lageplan

Protokollerganzung:

Bauamtsleiter Pflieger stellt das Vorhaben anhand der Planunterlagen vor.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.



Gemeinde Weisweil -Beschlussvorlage-		
Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen: Bauamt, Jürgen Pflieger, 621.4		Datum: 15.11.2018
Art der Sitzung: Öffentliche Sitzung des Gemeinderats		am: 26.11.2018
Tagesordnungspunkt: 11. Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim – 1. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans - Gemarkung Rheinhausen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB		

Beschlussvorschlag:

Zur 1. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim - Gemarkung Rheinhausen werden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat den Bebauungsplan „Spöttfeld“ mit den zugehörigen Bauvorschriften am 01.08.2018 als jeweils selbständige Satzungen beschlossen. Da dieser jedoch nicht aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim stellt eine Ortsrandeingrünung für das Baugebiet Spöttfeld dar. Im Bebauungsplan wurde diese Eingrünung in Form von ca. 3 m bis 5 m breiten privaten Hausgärten berücksichtigt. Diese trägt den Belangen des Flächennutzungsplans aufgrund der geringen Breite jedoch nicht ausreichend Rechnung. Es hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die im Flächennutzungsplan vorgesehene großzügige Ortsrandeingrünung als öffentliche Grünfläche seitens der Gemeinde nicht gewünscht wird, da der Pflegeaufwand sehr groß ist, zusätzliche Wege für die Pflege benötigt würden und perspektivisch auch eine weitere Ausdehnung des Wohngebietes nach Osten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund wurde sich dafür entschieden, den Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, indem auf die Ortsrandeingrünung verzichtet wird und die Bereiche als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird als zweistufiges Planungsverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Beurteilung:

Belange der Gemeinde Weisweil sind von dem geplanten Bebauungsplan nicht berührt.

Anlage: Lageplan

Beschluss: Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Befangenheit:

Protokollerganzung:

Bauamtsleiter Pflieger stellt das Vorhaben anhand der Planunterlagen vor.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Gemeinde Weisweil



Art der Sitzung:

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

am:

26.11 .2018

Tagesordnungspunkt:

12 - 14

TOP 12 Bekanntgaben des Bürgermeisters

Keine

TOP 13 Anfragen und Anliegen aus dem Gemeinderat

Keine

TOP 14 Fragen zu Gemeindeangelegenheiten/Frageviertelstunde

Ein Bürger regt an, den Servereintrag bzgl. der Domäne www.weisweil.de anzupassen.

Gemeinde Weisweil

- Niederschrift -



Art der Sitzung:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

am:
26.11.2018

Weisweil, den 17.12.2018

Bürgermeister:

Protokollführer:

Gemeinderat: